

ANHANG 1

zum Reglement zur Nutzung öffentlicher Strassen/Gassen und Plätze

GEBÜHRENTARIF

Die Einwohnergemeinde Bremgarten erlässt, gestützt auf § 103 Abs. 1 und 2 des Baugesetzes vom 19.01.1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978, folgenden Gebührentarif:

§ 1

Grundsatz Die Stadt erhebt für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen eine Gebühr.

§ 2

Allgemeine Nutzungen und Warenauslagen ¹ Die Gebühr für die Nutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen, wie z.B. für Warenauslagen, Verkaufsstände und andere Zwecke, beträgt CHF 50.00 für den ersten m² und CHF 30.00 für jeden weiteren m² jährlich. Ein Streifen von 1,50 m entlang der Fassade des eigenen oder gemieteten Geschäftslokales ist gebührenfrei.

² Die Gebühr ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Jahres zu bezahlen.

§ 3

Gassenwirtschaften ¹ Die Gebühr für die Nutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen für Gassenwirtschaften beträgt CHF 50.00 für den ersten m² und CHF 30.00 für jeden weiteren m² jährlich.

² Der Betrieb für die Gassenwirtschaften erstreckt sich übers ganze Jahr.

³ Die Gebühr ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Jahres zu bezahlen.

§ 4

Gebührenanpassung Der Stadtrat ist ermächtigt, die Gebührenansätze dem Index der Konsumentenpreise anzupassen, wenn die Teuerung 10 % jeweils erreicht hat. Die Gebühren basieren auf einem Indexstand von 106,9 Punkten (Index Dezember 2025 = 100 Punkte).

§ 5

Bewilligungserteilung Die Nutzungsbewilligung wird durch den Stadtrat auf Gesuch hin erteilt; er regelt die Details zum Vollzug.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Durch die Einwohnergemeindeversammlung Bremgarten beschlossen am 11.06.2026.

Bremgarten, 17.07.2026 (Rechtskraft)

Stadtrat Bremgarten



Stephan Troxler
Stadtammann



Beat Neuenschwander
Stadtschreiber